

NPK 213

Wasserbau

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/262 "Allgemeine Bedingungen für Betonbau".
- * – Norm SIA 118/267 "Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm VSS 40 575 "Erdarbeiten – Abbauklassen und Empfehlungen".
- * – Norm VSS 40 577 "Grünräume, Schutz von Bäumen – Projektierung, Umsetzung und Kontrolle von Schutzmassnahmen".
- * – Norm VSS 40 581 "Erdbau, Boden – Bodenschutz und Bauen".
- * – Norm VSS 40 671 "Grünräume – Begrünung, Saatgut, Mindestanforderungen und Ausführungsmethoden".
- * – Norm VSS 70 241 "Geotextilien – Anforderungen für die Funktionen Trennen und Filtern".
- * – Norm VSS 70 242 "Geokunststoffe – Anforderungen für die Funktion Bewehren", inkl. Anhang.
- * – Norm VSS 70 243 "Geokunststoffe – Anforderungen für die Funktion Schützen".
- * – Norm SN 670 090 "Geokunststoffe – Grundnorm".
- * – Norm SN EN 13 383-1 "Wasserbausteine. Teil 1: Anforderungen" (SN 670 105-1).
- * – Norm SN EN 13 383-2 "Wasserbausteine. Teil 2: Prüfverfahren" (SN 670 105-2).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Praxishilfe BAFU "Ingenieurbio-logische Bauweisen im naturnahen Wasserbau".
- * – Leitfaden BAFU "Bodenschutz beim Bauen".
- * – Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), SR 814.600.
- * – Wegleitung BAFU "Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub)".
- * – Checkliste Suva "Bauarbeiten am, im oder über Wasser – Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung", Bestellnummer 67153.d.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Abbrüche und Demontagen mit Kap. 117 "Abbrüche und Demontagen".
- Offene und geschlossene Wasserhaltung und Wasserbehandlung mit Kap. 161 "Wasserhaltung".
- Spundwände und dgl. mit Kap. 162 "Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen".
- Felsanker und Bodennägel mit Kap. 164 "Verankerungen und Nagelwände".
- Pflege von Grün- und Freiflächen mit Kap. 184 "Pflege von Grün- und Freiflächen".
- Aushub und Entsorgung von belastetem Material und grösseren Mengen von biogenbelasteten Böden (Neophyten) mit Kap. 216 "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung".
- Güter-, Wald- und Forstwege mit Kap. 221 "Fundationsschichten für Verkehrsanlagen".
- Randsteine und Pflästerungen mit Kap. 222 "Pflästerungen und Abschlüsse".
- Belagsarbeiten mit Kap. 223 "Belagsarbeiten".
- Materialaufbereitung für Fundationsschichten mit Kap. 226 "Materialaufbereitung".
- Entwässerungen mit Kap. 237 "Kanalisationen und Entwässerungen".
- Allgemeine Betonarbeiten mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Allgemeine Arbeiten in Stahl mit Kap. 321 "Montagebau in Stahl".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2021)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel "Wasserbau" mit Ausgabejahr 2011. Das Kapitel wurde gestrafft und neu geordnet. Die Leistungen für Materiallieferungen, Erdarbeiten, Transporte und Lagerung wurden aus den einzelnen Abschnitten herausgenommen und werden neu in einem eigenen Abschnitt beschrieben. Die Erdarbeiten wurden an die Beschreibungen des NPK-Kapitels 211 "Baugruben und Erdbau", Ausgabejahr 2019, angepasst.

Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Abschnitt 100: Der Abschnitt "Vorbereitungsarbeiten" besteht neu aus Rodungen, Abbrüchen und Demontagen sowie Wasserumleitungen und Wasserhaltung. Pumpen und Absetzbecken sind neu mit Kapitel 161 "Wasserhaltung" zu beschreiben.

Abschnitt 200: Dieser Abschnitt heisst neu "Erdarbeiten" und enthält alle Erdarbeiten. Ausgenommen sind Arbeiten im Wasser.

Abschnitt 300: Dieser Abschnitt enthält neu alle Materiallieferungen, die vorher in den einzelnen Abschnitten beschrieben wurden.

Der Abschnitt 400 "Arbeiten im Wasser" wurde weitgehend belassen. Neu werden hier jedoch auch Arbeiten beschrieben, die vom Ufer aus oder ab einem festen Gerätestandort ausgeführt werden. Die Taucharbeiten entsprechen nicht mehr den Vorschriften und wurden komplett gestrichen. Sie müssen separat ausgeschrieben werden.

Abschnitt 500: Die Inhalte dieses Abschnitts – insbesondere die Hartverbauungen – wurden gestrafft. Ingenieurbiologische Bauweisen werden neu nur noch im Abschnitt 600 aufgeführt.

Abschnitt 600: Dieser Abschnitt wurde mehrheitlich belassen, aber gestrafft. Neu sind eine Position für die biogenen maschinellen Ufersicherungen (BMU) sowie Positionen für Kleinstrukturen und Unterschlüpfen für Kleintiere aufgeführt. Ebenfalls neu sind die Positionen für den Einsatz einheimischer Materialien wie Holzwolleprodukte aus Schweizer Holz. Senkfaschinen wurden aus ausführungstechnischen Überlegungen gestrichen, Heckenbuschlagen und Heckenlagen wurden zusammengefasst und Erosionsschutzschwellen gestrichen. Einzelne Masse in den Positionen wurden den heutigen Verhältnissen angepasst.

Der Abschnitt 700 enthält neu sämtliche Leistungen zu Transporten und Lagerung, die vorher auf die Abschnitte 100 bis 600 verteilt waren. Grundsätzlich ist hier nur unverschmutztes Material enthalten. Als Ausnahme werden Betonabbrüche, Holz und mit Neophyten belasteter Aushub aufgeführt. Alle übrigen belasteten Materialien sind mit Kapitel 216 "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung" zu beschreiben.

Abschnitt 800: Dieser Abschnitt enthält alles, was bis anhin im Abschnitt 700 beschrieben wurde. Anpassungen wurden nur marginal vorgenommen. Neigungen werden neu generell in "horizontal oder mit Neigung bis 1:4" und "mit Neigung über 1:4" unterteilt. Zu beachten ist, dass neu autochthones Saatgut aufgenommen wurde.